

ISBW gGmbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV)	B	Formblatt Schulgeld- und Gebührenordnung für Erstauszubildende
------------	---	---	---

Schulgeld- und Gebührenordnung für Erstauszubildende

- Beschluss der Geschäftsleitung der ISBW gGmbH am 30.06.2023
- Die Schulgeldordnung wird vom Träger der Schule gemäß den wirtschaftlichen Erfordernissen beschlossen. Änderungen sind möglich.

1. Ein Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 1.9. und endet am 31.8. des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Schulgeldzahlung ist unabhängig von Anwesenheit, Krankheit oder Freistellung der Schülerinnen und Schülern der Höheren Berufsfachschulen am ISBW.
2. Das Schulgeld ist monatlich zu entrichten und jeweils am 4. Werktag eines jeden Monats fällig. Dazu wird eine Einzugsermächtigung angestrebt, die jederzeit durch die Schülerin oder den Schüler bzw. durch jeweils gesetzliche Vertreter*innen widerrufen werden kann.
3. Kommt die Schülerin oder der Schüler mit der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise in Verzug, so erfolgt nach Ablauf des Monats die 1. Mahnung und nach Ablauf eines weiteren Monats die 2. Mahnung. In diesem Fall werden Verzugszinsen und ab der 2. Mahnung Mahngebühren erhoben.
4. Die Lehr- und Unterrichtsmaterialien sind durch die Schülerinnen und Schüler selbst zu finanzieren. Alternativ stellt das ISBW diese als Leihgabe kostenlos zur Verfügung. Die Leihgaben sind pfleglich zu behandeln. Sollten diese insgesamt oder teilweise verloren gehen oder für eine weitere Nutzung aufgrund starker Beschädigungen oder Gebrauchsspuren nicht mehr geeignet sein, sind die Schülerinnen und Schüler zur Erstattung des jeweils gültigen Neupreises verpflichtet.
5. Die Schülerinnen und Schüler stellen sicher, dass sie über eine ausreichende technische Ausstattung für die Teilnahme an möglichem Distanzunterricht verfügen.
6. Der Unterricht kann zu Ausbildungszwecken an anderen geeigneten Lernorten durchgeführt werden, wenn diese in einem zeitlich zumutbaren Rahmen von der Beruflichen Schule entfernt liegen. Die Lernorte werden von den Lernbegleitungen bestimmt und sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Die An- und Abreise zu diesen Lernorten ist von den Schülerinnen und Schülern selbst zu gewährleisten.
7. Für das Ausstellen von Zweitschriften für (Jahres-)Zeugnisse wird pro Ausstellung des Dokumentes eine Gebühr in Höhe von 20 EUR erhoben. Die Zustellung der Zweitschrift erfolgt unverzüglich nach Zahlungseingang.
8. Das monatliche Schulgeld enthält keine Gebühren für die regulären Prüfungen, hierfür werden gesonderten Aufnahme- oder Prüfungsgebühren in Rechnung gestellt. Pro Wiederholungsprüfung werden 150 EUR kostenpflichtig.


5. Management des Lerndienstleisters	Datum	Version	
5.1 Allgemeine Managementanforderungen	01.07.2023	2.0	Seite 1 von 2

ISBW gGmbH	Qualitätsmanagement-Handbuch Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV)	B	Formblatt Schulgeld- und Gebührenordnung für Erstauszubildende
------------	---	---	---

9. Als Entgelt an der ISBW gGmbH in den u. a. Ausbildungsgängen hat jede Schülerin bzw. jeder Schüler gemäß des zugrunde liegenden Ausbildungsvertrages ein Schulgeld in folgender Höhe und zwar für 12 Monate pro Schuljahr zu entrichten:

- Erzieher*in für 0- 10-Jährige: 160,00 Euro / Monat
- Kranken- und Altenpflegehelfer*in: 120,00 Euro / Monat
- Pflegefachfrau /-mann: Zahlung erfolgt über Pflegeausbildungsfonds

Diese Schulgeldordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft und ist für alle Schülerinnen und Schüler gültig, die ihre Ausbildung für einen bestimmten Ausbildungsgang ab dem Schuljahr 2023 / 2024 beginnen und dementsprechend einen Vertrag abschließen.



Geschäftsführung / Schulleitung

Neustrelitz, 30.06.2023

5. Management des Lerndienstleisters	Datum	Version	
5.1 Allgemeine Managementanforderungen	01.07.2023	2.0	Seite 2 von 2